

FM

04.12.2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4141

FzA am 05.12.2024 (um 11:00 Uhr, 80. Sitzung)

TOP 5 Bericht des Finanzministeriums Vorlage(n): ./.
über politische Gestaltungsmöglich-
keiten bezüglich der Zuführung zum
Fonds für allgemeine Bankrisiken der
IB.SH

***Politische Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Zuführung zum
Fonds für allgemeine Bankrisiken der IB.SH***

Sprechzettel

Anlass

In der 76. FzA-Sitzung am 28.11.2024 hat die Abgeordnete Krämer das Finanzministerium darum gebeten, in der nächsten Sitzung über politische Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken der IB.SH zu berichten.

Mündlicher Vortrag zum Inhalt

- Die IB.SH ist ein Kreditinstitut und unterliegt allen aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben.
- In § 340g Handelsgesetzbuch (HGB) ist der sogenannte Sonderposten für allgemeine Bankrisiken geregelt: Demnach dürfen Kreditinstitute auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.
- Bankenregulatorisch wird der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken als hartes Kernkapital anerkannt. Für die Kreditinstitute und für die IB.SH ist der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken ein wichtiger Bestandteil zur Erfüllung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen. Außerdem ist er wichtig für

das Rating der IB.SH und die Risikovorsorge, um die Bank resilient und krisensicher aufzustellen.

- Der Sonderposten ist ein wesentlicher Grundbestandteil der Risikotragfähigkeit der IB.SH. Die Dotierung richtet sich nach handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben und ist somit Teil der Gewinnermittlung.
- Der Gewinn eines Geschäftsjahres ermittelt sich in groben Zügen wie folgt: Ausgehend von den Erträgen – bestehend aus Zinsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Ergebnis – werden die Aufwendungen abgezogen. Daraus ergibt sich das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge. Davon werden die erforderlichen Wertberichtigungen und die notwendige Dotierung des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken gebildet. Als Restgröße ergibt sich sodann ggf. ein Jahresüberschuss bzw. ein Gewinn.
- Über die Höhe der Dotierung des Sonderpostens entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziel ist der Erhalt der Risikotragfähigkeit der IB.SH und damit der dauerhaften Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Förderbank.
- Die Höhe der Zuführungen zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken kann nur in den zuständigen Organen der IB.SH – Verwaltungsrat und Gewährträgersammlung – erörtert werden, aber sie sind nach dem Investitionsbankgesetz (IBG) und insbesondere nach dem Kreditwesengesetz (KWG) nicht berechtigt, die Höhe selbst festzulegen.
- Es ist das Ziel des Landes, die IB.SH als zentrales Förderinstitut angemessen mit einer soliden Eigenkapitalbasis auszustatten, um die Förderaufgaben des Landes nachhaltig wahrnehmen zu können und die IB.SH krisensicher aufzustellen.
- Das Land ist gleichwohl mit der IB.SH in Gesprächen aufgrund der angespannten Haushaltslage. Das Finanzministerium berät mit der IB.SH, wie die IB.SH das Land bei der Aufrechterhaltung von Förderprogrammen in schwierigen Zeiten unterstützen kann.
- Mir ist an dieser Stelle noch einmal wichtig darauf hinzuweisen, dass ausgeschüttete Gewinne der IB.SH nach § 10 Abs. 2 IBG nur für Förderaufgaben der IB.SH verwendet werden dürfen und nicht für sonstige Maßnahmen im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden können.
- Hintergrund ist die Verständigung mit der EU-Kommission über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland vom 1. März 2002 (sog. Verständigung II), durch die ermöglicht wurde, dass Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie für rechtlich selbständige Förderinstitute beihilferechtlich unter bestimmten Bedingungen zulässig bleiben und

weiterhin in Anspruch genommen werden können.